



Anfragen an die Redaktion

Schm. B. aus H.-G. fragt an:

Sehr geehrte Damen und Herren,
in einer Schiedsamtzeitung fordern
Sie dazu auf, interessante Themen,
welche die Leser gerne in der
nächsten Zeit behandelt wissen
möchten, mitzuteilen.

Mich beschäftigt z.Z. ein Problem,
welches ich ursprünglich dem
Amtsgericht vortragen wollte.
Sicherlich werden Sie hier jedoch auch
eine Antwort - ich befürchte eine
negative - parat haben.

Ich habe z.Z. ein paar »Dauerkunden«.
Es handelt sich um Nachbarn, die sich
gegenseitig bekriegen. Mit diesen
beiden Paaren hatte ich in diesem Jahr
bereits 4 Verfahren. Das nächste ist
angekündigt. Ein Einigungsinteresse
besteht auf beiden Seiten nicht. In der
Regel wird zum Ende des laufenden
Verfahrens das nächste eingeleitet,
was mir erfreulicherweise den
zusätzlichen Termin für die Antragsauf-
nahme erspart.

Die bei mir laufenden Verfahren sind
hier völlig sinnlos und stehen sowohl
den Betroffenen als auch mir, und in
diesem Fall finde ich das
ausnahmsweise mal wichtiger, nur die
Zeit. Letztendlich verleiden sie mir
mein Amt.

Gibt es eine Möglichkeit derartige, von
vornherein sinn- und zwecklose
Verfahren, abzulehnen?

Ihrer Antwort sehe ich mit Interesse
entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Aus der Antwort:

Um es vorweg zu sagen: Die von
Ihnen befürchtete Antwort wird eine
negative sein.

Dies liegt aber teilweise daran, dass
die Frage aus NRW kommt und das
Schiedsamtgesetz zum 1. Oktober
2000 eine neue Fassung erhalten hat.

Wenn Sie und andere
Schiedspersonen eine Recherche zu
einer Frage starten, lohnt es sich
immer wieder auf das bewährte
Taschenlexikon für Schiedsämter und
Schiedsstellen von Günther Schulte
zurückzugreifen, das bereits jetzt in
seiner fünften und völlig überarbeiteten
Auflage im Jahre 2003 erschienen ist.
Unter dem Stichwort »Ablehnung der
Amtsausübung« finden Sie dann den
Hinweis:

»Außerdem kann - in Rheinland-Pfalz
soll - die Schiedsperson die Ausübung
ihres Amtes ablehnen, wenn ihr die
streitige Angelegenheit zu weitläufig
oder zu schwierig erscheint oder der
Antrag erkennbar ohne
Einigungsabsicht oder sonst offen-
sichtlich missbräuchlich gestellt ist.«

Das Taschenlexikon fährt dann mit
dem kurzen aber aussagekräftigen
Satz fort: »In Brandenburg und NRW
ist diese Vorschrift fortgefallen.«

Dies hing nach Meinung des
Gesetzgebers seinerzeit mit der
Einführung des obligatorischen
Schlichtungsverfahrens zusammen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Denn auf der einen Seite sollte nicht ein Antragsteller gezwungen sein, zum Beispiel wegen einer Forderung innerhalb der Wertgrenze der obligatorischen Streitschlichtung (NRW z.B. 600,00 €) oder in einer Nachbarschaftsstreitigkeit zunächst die Schiedsperson einzuschalten, bevor er Klage vor dem Amtsgericht erheben kann, andererseits aber dann mit einer Vorschrift, wie früher z.B. § 18 im Schiedsamtsgesetz NW, konfrontiert zu werden, dass eben die Schiedsperson die Ausübung ihres Amtes

ablehnen konnte, wenn ihr z.B. die Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erschien, oder der Antrag erkennbar ohne Einigungsabsicht oder sonst offensichtlich missbräuchlich gestellt war.

Hinzu kam noch, dass die Ablehnung durch die Schiedsperson nach § 18 Abs. 2 a.F. Schiedsamtsgesetz NW nicht anfechtbar war. D.h. also, dass der Antragsteller keine Sühnebescheinigung erhalten hätte, weil das Verfahren von der Schiedsperson abgelehnt und er keine Klage hätte erheben können, weil er keine Sühnebescheinigung hat. Dies führte zu den Überlegungen, diese Vorschrift in NRW und Brandenburg aufzuheben.

In den Ländern, in denen sie noch existiert, wird sie jedoch nach meiner Kenntnis durch die Schiedspersonen und Friedensrichter nicht angewandt. Mindestens ist mir persönlich noch

kein solcher Fall bekannt geworden. Vielleicht bringen jedoch diese Zeilen andere Schiedspersonen dazu, ihre Erfahrung mit diesem Ablehnungsparagrafen einmal zu schildern. Für NRW gilt also, dass Sie ein Verfahren nicht ablehnen können. Ich meine jedoch, dass eine Schiedsperson, die Durchführung eines Verfahrens nie ablehnen sollte. Auch wenn Parteien bereits mehrfach bei der Schiedsperson waren und sich bisher allen Einigungsversuchen hartnäckig gegenüber gezeigt haben, sollte jedoch nie der Glaube und die Hoffnung aufgegeben werden, dass die Einsichtsfähigkeit der Menschen doch noch einsetzen könnte. Dadurch nämlich, dass die Schiedsperson von vornherein sagt, die einigen sich sowieso nicht, schwingt sie sich zu einem Richter auf, der bereits vor Anhörung der anderen Partei den Streit entscheidet, nämlich: die werden sich nicht einigen. Dagegen lautet jedoch das allseits bekannte Motto des Bundes deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen: Schlichten statt richten. Deswegen sollten Sie auch dem fünften und weiteren Verfahren der benachbarten Parteien nicht gramvoll, sondern mit der Hoffnung auf Einsicht der Parteien entgegensehen. Eine Möglichkeit bleibt Ihnen jedoch, darüber nachzudenken, ob nicht bei diesen Parteien gem. § 45 Abs. 2 Schiedsamtsgesetz NW eine Erhöhung der Gebühr bis zu 40,00 € in Frage

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



kommen könnte. Bekanntlich kann ja nach dieser Vorschrift unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeit des Falles die Gebühr erhöht werden. Vielleicht denken Sie hierüber einmal nach.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.